



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. März 2014
(OR. en)**

7137/14

**CSDP/PSDC 125
PESC 209
COAFR 64
RELEX 178
CONUN 51
CSC 44
EUFOR RCA 21
PSC DEC 10**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS EUFOR RCA/3/2014 DES POLITISCHEN UND
SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES über die Annahme von Beiträgen
von Drittstaaten zur militärischen Operation der Europäischen Union in der
Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA)**

**BESCHLUSS EUFOR RCA/3/2014 DES POLITISCHEN UND
SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

vom

**über die Annahme von Beiträgen von Drittstaaten
zur militärischen Operation der Europäischen Union
in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2014/73/GASP des Rates vom 10. Februar 2014 über eine militärische Operation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA)¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

¹ ABI. L 40 vom 11.2.2014, S. 59.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2014/73/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (im Folgenden "PSK") ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse über die Annahme der vorgeschlagenen Beiträge von Drittstaaten zu fassen.
- (2) Der Beitrag Georgiens sollte aufgrund entsprechender Empfehlungen des Befehlshabers der EU-Operation und der Stellungnahme des Militärausschusses der Europäischen Union angenommen werden.
- (3) Gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben. Dänemark beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Beiträge von Drittstaaten

- (1) Der Beitrag Georgiens zur militärischen Operation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA) wird angenommen und als erheblich betrachtet.
- (2) Georgien wird von Finanzbeiträgen zum Haushalt der EUFOR RCA befreit.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende
